

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Neundte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

oder Weibs-Personen angezogen / bekennet / oder sonst rechtmäßig bewiesen würde / So sollen beide Mann- und Weibs-Personen / ob gleich von Unsern Verordneten Ehe-Richtern und Rächen die Ehe für kräftig erkannt / ehe und zuvor sie zum Christlichen Kirchgang gelassen / von wegen des heimlichen Bey-schlaffens / Schwächung / oder Schwängerung / mit sieben Gulden / und fünfzehn Kreüger gestrafft / auch der Weibs-Person / kein Känglein desgleichen ihnen beeden kein Seitenspiel / oder andere Speiung und Gastung zum Kirchgang gestattet werden.

§. III

Wann auch zwei ledige Personen Hurerey und Unzucht mit einander getrieben / Sollen dieselbe / nemlich die Manns-Person in einem Thurn Acht / desgleichen die Weibs-Person / vier Tag / in Weiblicher Gefängnuß auffgehalten / und beide mit Wasser und Brod / oder nach Gelegenheit anderer Gestalt gespeiset / auch von ihr jedem / vor der Erledigung Acht Gulden bezahlt werden / und da das eine nicht so viel in Vermögen / das ander nicht allein seinen Theil / sondern auch dasjenige / was an dem Unvermögenden abgehret / zu erstatten schuldig seyn.

§. IV.

Und soll / da die Weibs-Person / wegen Schwäch- oder Schwängerung / die Manns-Person / ohne forderung nicht erlassen wolte / derselben bey Unserm Statthalter / Hoffrichter / Cangler und Rächen / oder Beampten / oder auch Reichlichen / an Unserm Hoff-Gericht zu klagen / hiemit vorbehalten seyn.

Der Veründte Titul.

Von denen Personen / so entweder zugleich / oder nach einander zwey oder mehrmalen gegen sondern Personen sich verloben.

Damit alle Göttliche / Natürliche und Bürgerliche Pflichten / auch erwünschter Wohlstand und Erbarkeit erhalten werde / So setzen und beschlen Wir / daß niemands / so vorhin ehelich verlobt und versprochen / oder sonst sein Ehegemahl hat / mit andern sich verpflichte und verspreche / viel weniger beschlaffe / Dann wo jemand / es wäre gleich Manns- oder Weibs-Personen / so rüchlos erfunden wurde / der sich also wissentlich verspreche / oder

der

der beygeschlieffe/ derselbe soll / vermög Unserer publicirten Ma-
lefiz-Ordnung/ je nach gestalt der Sachen/ gestrafft/ und dar-
zu alle Verlobnuß/ so der gestalt in wehrender Ehe gemacht/
nichtig und kraftlos erkennt/ und keines wegs gestattet werden.

Der Zehende Titul.

Daß die neue Eheleuth/ ehe und zuvor sie zu Kir-
chen/ gehen/ drey mal/ und auff drey Sontäg/ öffentlich in
der Kirchen/ ab der Cangel verkündiget werden sollen.

Auff daß alle heimliche und Winckel-Ehen/ umb
so viel desto mehr vermitten bleiben/ So sollen künfftige
neue Eheleuth/ welche ihre Ehliche Pflicht/ vor dem
Angezicht der Christlichen Kirchen/ bestätigten zulaf-
sen entschlossen/ solches vorderst ihren vorgesezten Beambten vor-
bringen/ und gewöhnlichen Aufruffzedel begehren/ denselben ih-
rem Pfarzer bringen/ auch darauff sich / üblichem Löblichem
Brauch nach/ auff drey Sontäg/ in der Frühprediat/ allwegen
nach Bollendung derselben/ öffentlich ab der Cangel aufruffen/
und dem gemeinen Gebett einschließen lassen. Sonderlichen
aber/ da Mann- oder Weibs- Person/ so sich ehlich mit ein an-
der verpflichten wolten/ fremd oder unbekandt wären/ Sollen
sie von Unsern Pfarrern und Kirchendienern ehe nicht verkün-
diget/ zusammen geben und eingeseanet werden/ sie haben dann
zuvor von ihrer Obrikeit glaubwürdige Kundschaft ihres Her-
kommens/ Thun und Wandels/ auch anderer Umstand hal-
ber Unsern Beambten auffgewiesen.

Der XVlffte Titul.

Von Ehescheidung Ehebruchs halben.

Wiewol der Ehliche Stand im Anfang also
von Gott eingesetzt und verordnet worden/ daß er zwi-
schen Mann und Weib ein stat/ unauflöflich Band
höchster Lieb/ Treu und Fürderung zu allen Tugenz-
den seyn sollte: So trägt sich doch vielfältig zu/ daß auß leicht-
fertigem muthwilligem Gemüth/ etliche Eheleuthe ihrer ehel-
chen Pflicht ganz und gar vergessen/ sich an andere hencken /
und